

Parlamentarischer Vorstoss

2025/443

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Schweigepflichtentbindung nach dem Tod
Urheber/in:	Simone Abt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	16. Oktober 2025
Dringlichkeit:	--

Wenn eine Patientin oder ein Patient verstorben ist, möchten Angehörige oft Einsicht in die Patientenakten erhalten. Damit dies möglich ist, müssen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbunden werden – dafür ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion (Amt für Gesundheit) erforderlich.

Solche Fälle gibt es häufig. Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide haben jedoch gezeigt, dass selbst bei klarer Geltendmachung eines vermuteten Behandlungsfehlers mit Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht den Angehörigen jegliche Einsicht verweigert werden kann – ohne dass definiert ist, was überhaupt als „Behandlungsfehler“ gelten kann. Im Kanton Basel-Landschaft ist es bis heute mit sehr grossem Aufwand möglich, dass Bezugspersonen in einem derartig gelagerten Fall Akteneinsicht erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Personen in den medizinischen Unterlagen als nahe Angehörige erfasst wurden und dass ihnen bei Bedarf Auskunft gegeben werden soll. Die aktuelle Entwicklung führt zu fehlender Transparenz, grosser Verunsicherung der Angehörigen und zu der Gefahr und dem Eindruck, dass allenfalls Behandlungsfehler vertuscht werden könnten. Für die Angehörigen, bedeutet dies, dass sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung ohne ein erstes klärendes Gespräch und ohne Unterlagen gleich ein kompliziertes, kostspieliges Juristisches Verfahren in die Wege leiten müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Basel-Landschaft geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Basel-Landschaft? Was wird sich allenfalls ändern?

2. Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Basel-Landschaft, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?

3. Was können Patientinnen und Patienten unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?
4. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Basel-Landschaft, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?
5. Wie kann der Kanton Basel-Landschaft Einfluss nehmen (auch national), damit die für von Patientinnen/Patienten festgelegten Vertrauenspersonen auch über den Tod hinaus die Akteneinsicht (einschliesslich EPD) gewährt wird?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärztinnen und Ärzte selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird?